

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des
Arbeitsgerichts Verden
für das Jahr 2018 mit Wirkung ab 01.01.2018

A. Kammereinteilung

1. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Rinck

Vertreterin: die Vorsitzende der 2. Kammer

Zuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten gemäß Verteilungsschlüssel B.
- Geschäfte der Verwaltung und Aufsicht
- Pressesprecher

2. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Trautmann

Vertreter: der Vorsitzende der 1. Kammer

Zuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten gemäß Verteilungsschlüssel B.

3. Kammer

Vorsitzende: NN

Vertreter: siehe unter B. VIII.

Zuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten gemäß Verteilungsschlüssel B.

B. Geschäftsverteilung

I. Klagen

1. Die Klagen - als solche gelten auch Prozesskostenhilfverfahren - werden von den Serviceeinheiten in eine gemeinsame Verteilungsliste eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs. Bei per Telefax vorab eingehenden Klagen zählt der Tag des Empfangs per Telefax als Eingangstag, bei ausschließlich postalisch übermittelten Klagen zählt der Tag des Eingangs bei dem Arbeitsgericht und seinen Zugangsvorrichtungen als Eingangstag.

Bei zeitgleich eingehenden Klagen erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung der Beklagtenseite. Hierfür gilt folgendes:

- bei natürlichen Personen ist **der erste großgeschriebene Bestandteil des Zunamens** maßgebend;
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder einer Mehrheit von Beklagten ist der erste großgeschriebene Bestandteil des **Zunamens** des Gesellschafters/der Gesellschafterin bzw. der beklagten Partei **mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben** maßgebend;
- bei OHG, KG und juristischen Personen – auch solchen in Gründung – ist **die Firma** maßgebend. Das gilt auch, wenn neben der OHG oder der KG einzelne Gesellschafter verklagt werden;
- ist eine Behörde beklagte Partei, ist **der erste großgeschriebene Bestandteil der offiziellen Bezeichnung** maßgebend;
- bei Einzelkaufleuten, die unter ihrer Firma verklagt werden, ist maßgebend **der Inhaber der Firma**. Ist dieser nicht bekannt, so ist die Firma maßgebend;
- bei Insolvenzen ist **der Zuname bzw. die Firma des Schuldners** nach den unter den vorangehenden Spiegelstrichen aufgestellten Regelungen maßgebend;
- gehen gleichzeitig mehrere neue Klagen gegen denselben Beklagten oder gegen namensidentische Beklagte ein, so ist **die alphabetische Reihenfolge nach der Bezeichnung der Klägerseite** maßgeblich.

2. Ab dem 1.1.2018 gelten folgende Regelungen zur Zuteilung:

a) Klagen, an denen ein Arbeitgeber als klagende oder beklagte Partei beteiligt ist, der seinen Sitz im Landkreis **Osterholz** hat, werden der 1. Kammer zugeteilt.

b) Klagen, an denen ein Arbeitgeber als klagende oder beklagte Partei beteiligt ist, der seinen Sitz außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Verden (Landkreise Osterholz, Rotenburg und Verden) hat, und aus deren Begründung oder Anlagen sich mit hinreichender Klarheit entnehmen lässt, dass der Kläger sich auf eine aus § 48 Abs. 1 a ArbGG oder § 29 ZPO folgende örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Verden beruft, werden, sofern

- der gewöhnliche Arbeitsort oder
- der Ort, von dessen Bezirk aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat, oder
- der Erfüllungsort

im Landkreis **Osterholz** belegen ist, der 1. Kammer zugeteilt.

c) Klagen, an denen ein Arbeitgeber als klagende oder beklagte Partei beteiligt ist, der seinen Sitz im Landkreis **Rotenburg (Wümme)** hat, werden der 2. Kammer zugeteilt.

d) Klagen, an denen ein Arbeitgeber als klagende oder beklagte Partei beteiligt ist, der seinen Sitz außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Verden (Landkreise Osterholz, Rotenburg und Verden) hat, und aus deren Begründung oder Anlagen sich mit hinreichender Klarheit entnehmen lässt, dass der Kläger sich auf eine aus § 48 Abs. 1 a ArbGG oder § 29 ZPO folgende örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Verden beruft, werden, sofern

- der gewöhnliche Arbeitsort oder
- der Ort, von dessen Bezirk aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat, oder
- der Erfüllungsort

im Landkreis **Rotenburg (Wümme)** belegen ist, der 2. Kammer zugeteilt.

e) Alle übrigen Klagen werden der 1. oder der 2. Kammer nach Maßgabe der nachstehend zu **B. I. 3. bis 6.** aufgeführten Regelungen vorrangig zugeteilt. Ist keine

dieser Regelungen einschlägig, werden die Klagen als sog. Ausgleichsmasse geführt und nach Maßgabe der nachstehend zu f) aufgeführten Regelung zwischen der 1. und der 2. Kammer verteilt.

f) Nach Zuteilung der unter 2. a) bis e) fallenden Rechtsstreitigkeiten wird täglich der Stand der gemeinsamen Verteilungsliste, bezogen auf die insgesamt der 1. Kammer und die insgesamt der 2. Kammer fortlaufend seit dem 1.1.2018 zugeteilten Sachen, ermittelt. Die in die Ausgleichsmasse fallenden Klagen werden sodann nach der Reihenfolge ihrer Eintragung (**B I. 1.**) derjenigen Kammer zugeteilt, die sich mit zugeteilten Sachen im Rückstand befindet. Für die Zählung gelten die Regelungen zu **B. I. 7. bis 11.**

g) Nimmt ein Gläubiger des Arbeitnehmers, der Ansprüche des Arbeitnehmers aus einem Arbeitsverhältnis gepfändet hat, auf den sie kraft gesetzlichen Forderungsüberganges übergegangen sind oder der sich solche Ansprüche hat abtreten lassen, den Arbeitgeber hieraus klageweise in Anspruch (sog. **Drittschuldnerklage**), so ist der **Beklagte** auch in diesen Fällen als **Arbeitgeber** i.S. der obenstehenden Regelungen zu behandeln.

h) Ist ein **Insolvenzverwalter** Beklagter der neu eingereichten Klage, ist die Angelegenheit für die Zuteilung so zu behandeln, als sei die Gemeinschuldnerin selbst die beklagte Arbeitgeberin.

3. Eine die **Vollstreckung** eines Titels betreffende Klage, **Restitutions- und Nichtigkeitsklagen** sind – unter entsprechender Anrechnung - auch nach Ablauf von zwölf Monaten der Kammer zuzuteilen, in der der Titel entstanden ist. Gleiches gilt bei Folgeklagen, die die Auslegung eines beim Arbeitsgericht Verden geschlossenen Vergleichs zum Gegenstand haben. Diese Regelung gilt nicht für Drittschuldnerklagen.

4. War vor dem Eingang der zuzuteilenden neuen Klage **zwischen denselben Parteien** ein anderes Ca-, Ga-, BV- oder BVGa-Verfahren eingegangen, und liegt das Datum des **Eingangs** des vorangehenden Verfahrens bei Gericht innerhalb eines Zeitraums von **zwölf Monaten**, rückgerechnet ab dem Datum des **Eingangs** der

zuzuteilenden neuen Klage, so wird die neue Klage derselben Kammer zugeteilt, in der auch das zeitlich vorangehende Verfahren geführt wird oder - falls bereits abgeschlossen - geführt worden ist. Dies gilt auch bei einem Eingang im Jahr 2017.

5. War vor dem Eingang der zuzuteilenden neuen Klage gegen denselben Beklagten ein anderes Ca-, Ga-, BV- oder BVGa-Verfahren eingegangen, das einen **identischen Lebenssachverhalt** beinhaltet, und liegt das Datum des **Eingangs** des vorangehenden Verfahrens bei Gericht innerhalb eines Zeitraums von **drei Monaten**, rückgerechnet ab dem Datum des **Eingangs** der zuzuteilenden neuen Klage, so wird die neue Klage derselben Kammer zugeteilt, in der auch das zeitlich vorangehende Verfahren geführt wird oder - falls bereits abgeschlossen - geführt worden ist. Dies gilt auch bei einem Eingang im Jahr 2017. Ein **identischer Lebenssachverhalt** liegt nur vor bei:

- Beendigungs- und Änderungskündigungen gegenüber mehreren Arbeitnehmern aus demselben Grund,
- Zahlungsklagen aus demselben Rechtsgrund für den gleichen Zeitraum (z.B. Weihnachtsgeld oder Vergütung für bestimmte Monate)
- Klagen gemäß § 61 b Abs. 2 ArbGG.

Unschädlich ist es, wenn zu dem identischen Lebenssachverhalt weitere Streitgegenstände hinzukommen.

6. Wird ein Arbeitgeber in einem neu eingehenden Verfahren als (behaupteter) **Betriebserwerber** in Anspruch genommen, und führt der klagende Arbeitnehmer ein weiteres, früher oder zeitgleich eingehendes, Verfahren gegen den (behaupteten) **Betriebsveräußerer**, so wird das neu eingehende Verfahren derselben Kammer zugeteilt, in der auch das zeitlich vorangehende bzw. zeitgleich eingehende Verfahren geführt wird oder – falls bereits abgeschlossen - geführt worden ist.

7. Für Massensachen gilt folgende **die Zählung betreffende** Regelung:

Massensachen sind Verfahren, die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen (Beispiel: Massenkündigungen aufgrund einer unternehmerischen Entscheidung), in denen mindestens eine Partei identisch ist und die mehr als 10 Verfahren umfassen. Soweit einer Kammer mehr als 10 solcher Verfahren, gleich zu welchen Zeitpunkten, zugeteilt werden, werden die über 10 hinausgehenden Verfahren in der Verteilerliste

pro angefangener 10 Verfahren als 1 Sache eingetragen (Beispiele: 15 Eingänge = 11 Sachen in der Verteilerliste; 27 Eingänge = 12 Sachen in der Verteilerliste). Verfahren mehrerer Kalenderjahre, die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, bilden ein und dieselbe Massensache.

8. Abgetrennte Sachen, die im Prozessregister neu eingetragen werden, werden in den Verteilerlisten **nicht** angerechnet.

9. Werden mehrere Sachen miteinander **verbunden**, so ist diese Verbindung für die Verteilerliste **ohne Bedeutung**.

10. Wird eine **weggelegte Sache** gem. § 5 AktO wieder aufgenommen, so ist sie **nicht** als neue Sache in die Verteilerliste aufzunehmen, sondern lediglich unter einem neuen Aktenzeichen im Prozessregister für die bisher zuständige Kammer einzutragen. Entsprechendes gilt, wenn eine aus anderen Gründen ausgetragene Sache (z. B. Verweisung) wieder aufgenommen wird.

11. Wird festgestellt, dass eine Klage einer Kammer zugeteilt worden ist, obwohl sie nach diesem Geschäftsverteilungsplan der anderen Kammer hätte zugeteilt werden müssen, ist sie durch Beschluss an die andere Kammer **abzugeben**. Nach Schluss der ersten Kammersitzung oder nach einer durchgeführten Beweisaufnahme zur Sache kann ein solches Verfahren nicht mehr abgegeben werden. Ein **Ausgleich** ist bei der nach der Abgabe folgenden Zuteilung vorzunehmen.

II. Beschlussverfahren

1. Die Beschlussverfahren (BV-Verfahren) werden nacheinander im Verhältnis 1 : 1 der 1. und 2. Kammer zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt, bezogen auf die Eingänge ab dem 1.1.2018, beginnend mit der 1. Kammer. B. I. 1. gilt entsprechend.

2. Gegenüber dieser Regelung sind die nachfolgenden Regelungen unter Anrechnung auf die Zuteilung gem. Ziffer 1 **vorrangig**:

a) Sofern ein Vorsitzender im Rahmen eines Beschlussverfahrens mit der Überprüfung, Auslegung oder Anwendung eines Spruches der **Einigungsstelle** oder eines sonstigen Ergebnisses eines Einigungsstellenverfahrens befasst wäre, an dem er oder sie als Vorsitzende/r beteiligt war, wird das Verfahren unter entsprechender Anrechnung der nächsten Kammer zugeteilt.

b) Alle Beschlussverfahren, die die **Nichtigkeitsfeststellung oder Anfechtung ein und derselben Betriebsratswahl** in demselben Betrieb betreffen, gehen unter entsprechender Anrechnung in die Kammer, in der das erste Beschlussverfahren anhängig geworden ist. Entsprechend ist bei Aufsichtsratswahlen zu verfahren.

c) Die Regelungen in **B. I. 3. bis 6.** gelten für BV-Verfahren entsprechend. Zudem gilt **B. I. 7. bis 11.**

d) Die Regelungen zu vorstehend a) und b) sind ihrerseits vorrangig gegenüber der Regelung zu vorstehend c) Satz 1.

III. Ga-Sachen

1. Eilverfahren (Ga-Sachen) werden nacheinander im Verhältnis 1 : 1 der 1. und 2. Kammer zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt, bezogen auf die Eingänge ab dem 1.1.2018, beginnend mit der 1. Kammer. B. I. 1. gilt entsprechend.

2. Eine vorrangige Zuteilung unter Anrechnung auf die Zuteilung gem. Ziffer 1 findet in entsprechender Anwendung von **B. I. 3. bis 6.** statt. Zudem gilt **B. I. 7. bis 11.**

IV. BVGa-Sachen

1. Beschlussverfahren - Eilverfahren (BVGa-Sachen) werden nacheinander im Verhältnis 1 : 1 der 1. und 2. Kammer zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt, bezogen auf die Eingänge ab dem 1.1.2018, beginnend mit der 1. Kammer. B. I. 1. gilt entsprechend.

2. Eine vorrangige Zuteilung unter Anrechnung auf die Zuteilung gem. Ziffer 1 findet in entsprechender Anwendung von **B II. 2.** statt.

V. Verhinderung

Ist eine Sache vom Vertreter eines **nach §§ 41 ff. ZPO abgelehnten** Vorsitzenden weiter zu bearbeiten, erfolgt ein sofortiger **Ausgleich**. Entsprechendes gilt, wenn im **Verhinderungsfall** des planmäßigen Vorsitzenden durch den Vertreter ein Verfahren **mit Kammerverhandlung** erledigt wird.

VI. Verweisung vor den Güterichter

Verweist der Vorsitzende die Parteien gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter), so findet die Verweisung an denjenigen Richter des Arbeitsgerichts Lüneburg statt, der nach dem dort geltenden Geschäftsverteilungsplan hierfür zuständig ist. Ist bei dem Arbeitsgericht Lüneburg kein Güterichter vorhanden oder sind die dort vorhandenen Güterichter am Tätigwerden in der zu verweisenden Sache verhindert, so sind die Güterichter des Arbeitsgerichts Hannover, ersatzweise des Arbeitsgerichts Osnabrück, nach dem dort jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplan zuständig.

VII. AR-Sachen

1. AR-Sachen, die allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen) betreffen, werden nach der Eintragung in das AR-Register von der Rechtsantragstelle bearbeitet.

2. AR-Sachen, die Rechtshilfeersuchen betreffen, oder für die aus sonstigen Gründen eine richterliche Zuständigkeit gegeben ist, werden nacheinander im Verhältnis 1 : 1 der 1. und 2. Kammer zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt, bezogen auf die Eingänge ab dem 1.1.2018, beginnend mit der 1. Kammer.

VIII. Vertretungsregelung

Für die Vertretung der 3. Kammer gilt folgende Vertretungsregelung:

Die Verfahren der 3. Kammer werden bezüglich aller Aktenzeichen mit ungeraden Endziffern durch die 1. Kammer und bezüglich der geraden Endziffern durch die 2. Kammer bearbeitet.

IX. Richterliche Rechtspflegergeschäfte

1. Besetzung: Gerichtsinspektor Reimers

2. Übergang der Zuständigkeit vom Rechtspfleger auf den Richter:

Gehen richterliche Geschäfte, die dem Rechtspfleger übertragen sind, in die Zuständigkeit des Richters über, so werden diese von dem Vorsitzenden wahrgenommen, der für das betreffende Ga- oder Ca-, BV- oder BVGa- Verfahren zuständig ist. Richterliche Tätigkeiten, die im Mahnverfahren selbst anfallen, werden der Vorsitzenden der 2. Kammer zugeteilt.

X. Notdienste für arbeitskampfbezogene Eilanträge

1. An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die entsprechende Feststellung trifft der Direktor oder Vertreter im Amt jeweils am Freitag bis 13.00 Uhr oder an dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 13.00 Uhr und verständigt gegebenenfalls den zuständigen Kammervorsitzenden.

2. Während der Zeit des Bereitschaftsdienstes ist der/die für den Bereitschaftsdienst eingeteilte Kammervorsitzende für beide Kammern zuständig.

3. Zum Bereitschaftsdienst werden die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer abwechselnd und beginnend mit dem Vorsitzenden der 1. Kammer herangezogen.

4. Die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer vertreten sich in der unter A. festgelegten Weise.

5. Der Bereitschaftsdienst dauert

an Wochenenden von Freitag 15.30 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr,
an Feiertagen von 15.30 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages
bis 24.00 Uhr des Feiertages.

Während des Bereitschaftsdienstes hat sich der zuständige Richter zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr unter einem von ihm zu benennenden Telefonanschluss rufbereit zu halten.

6. Die während des Bereitschaftsdienstes eingehenden Eilverfahren werden nach der Kontrolle des Nachbriefkastens und des Telefaxgerätes sofort gemäß den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans verteilt.

XI. Zweifelsfragen

In allen Zweifelsfragen der richterlichen Geschäftsverteilung entscheiden die Kammervorsitzenden im Einvernehmen.

C. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

1.

a) Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der 1., 2. und 3. Kammer nach der Reihenfolge der als Anlagen I. und II. diesem Geschäftsverteilungsplan angehefteten Listen der ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber bzw. aus den Kreisen der Arbeitnehmer getrennt herangezogen. Dabei wird an die nach dem ab 1.1.2017 gültigen Geschäftsverteilungsplan erfolgte Heranziehung nahtlos angeknüpft.

b) Ist das Ende der jeweiligen Liste erreicht, werden die Ladungen am Anfang der Liste fortgesetzt.

c) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter geschieht nach der kalendarischen Reihenfolge der Terminstage. Halten die 1., 2. und 3. Kammer an ein und demselben Terminstag Verhandlungen unter Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ab, so geschieht die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zuerst für die 1., sodann für die 2. und sodann für die 3. Kammer. Die Ladung der ehrenamtlichen Richter erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Terminstag. Gelangt der richterliche Beschluss, mit der erstmals ein Termin für einen Sitzungstag anberaumt wird, weniger als vier Wochen vor dem Terminstag zur Geschäftsstelle, so erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richter sofort nach Eingang des Beschlusses.

2.

Treten im Lauf des Geschäftsjahres ehrenamtliche Richter hinzu, so sind diese im Zeitpunkt des Bekanntwerdens ihrer Ernennung in der Liste gem. Ziffer 1 hinzuzusetzen. Sie werden hierbei in die bestehende alphabetische Reihenfolge eingefügt.

3.

Erklärt ein ehrenamtlicher Richter, verhindert zu sein, so ist unmittelbar nach Eingang der telefonischen oder schriftlichen Verhinderungsanzeige der nächste freie ehrenamtliche Richter aus der betreffenden Liste als Vertreter zu laden.

4.

a) Bei Verhinderung eines Richters, die ein Verfahren gem. Ziffer 3 nicht mehr zulässt, weil sie der Geschäftsstelle erst **fünf Arbeitstage oder weniger vor dem Terminstag** bekannt wird, und bei einer Terminierung - insbesondere einer Anhörung im Rahmen einstweiliger Verfügungsverfahren -, die erst fünf Arbeitstage oder weniger vor dem Terminstag bei der Geschäftsstelle eingeht, werden die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der 1., 2. und 3. Kammer nach der Reihenfolge der als Anlagen III. und IV. diesem Geschäftsverteilungsplan angehefteten Listen der ehrenamtlichen Richter

(sog. Eil- oder Hilfslisten) aus den Kreisen der Arbeitgeber bzw. aus den Kreisen der Arbeitnehmer getrennt herangezogen. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber bzw. aus den Kreisen der Arbeitnehmer findet die Regelung unter C. 1 a) entsprechende Anwendung.

b) Ist das Ende der jeweiligen Liste erreicht, werden die Ladungen am Anfang der Liste fortgesetzt.

c) Die Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters in der Eilliste hat keinen Einfluss auf seine Heranziehung im Rahmen der Liste gem. Ziffer 1.

5.

Bei Vertagungen werden die ehrenamtlichen Richter herangezogen, die turnusmäßig für den Sitzungstag geladen werden, auf den die vertagte Sache terminiert wird. Wird nach begonnener Beweisaufnahme ein weiterer Termin erforderlich, wird mit denselben ehrenamtlichen Richtern weiterverhandelt.

D. Verteilung der Sachen der 3. Kammer

Die am 31.12.2017, 24 Uhr, noch in der 3. Kammer befindlichen Sachen werden am 2.1.2018 vorab – d.h., vor Zuteilung der neu eingegangenen, am 2.1.2018 zuzuteilenden Sachen – nach Maßgabe von B. 2. a.) bis d). der 1. und der 2. Kammer zugeteilt. Die Regelungen in B. 2. a) und b) – Zuteilung an die 1. Kammer - werden hierbei auch für den Landkreis Verden angewendet. Sachen, die nicht nach diesen Regelungen zugeteilt werden können, fallen an die 2. Kammer. Die Anzahl der auf diese Weise verteilten Sachen der 3. Kammer wird in der Verteilungsliste zum 1.1.2018 rechnerisch als Anfangsbestand der 1. und der 2. Kammer geführt.

Verden, den 29.12.2017

Verden, den 29.12.2017

(Dr. Rinck)

(Trautmann)